

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1968	Ausgegeben zu Wiesbaden am 12. August 1968	Nr. 21
Tag	Inhalt	Seite
25. 7. 68	Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen gewerblich-technischer Fachrichtung GVBl. II 322-46	211
29. 7. 68	Verordnung über die Übertragung der Zuständigkeit für die Genehmigung von Ausnahmen von der Verpflichtung zum Mitführen und zum Vorzeigen des Führerscheins GVBl. II 61-8	222

Verordnung
über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an
beruflichen Schulen gewerblich-technischer Fachrichtung*)

Vom 25. Juli 1968

Inhaltsverzeichnis

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Gliederung der Prüfung
- § 3 Praktische Berufsausbildung und Hospitation
- § 4 Studiendauer und Studienzweige

ZWEITER ABSCHNITT

Vorprüfung

- § 5 Zeit und Prüfungsabschnitte
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Form und Inhalt
- § 8 Ergebnis
- § 9 Zeugnis

DRITTER ABSCHNITT

Hauptprüfung

- § 10 Zulassungsvoraussetzungen
- § 11 Prüfungsteile und Prüfungsfächer
- § 12 Wissenschaftliche Hausarbeit
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Ergebnis
- § 15 Nachholprüfung
- § 16 Wiederholungsprüfung
- § 17 Zeugnis

*) GVBl. II 322-46

VIERTER ABSCHNITT

Prüfungsverfahren

- § 18 Wissenschaftliches Prüfungsamt
- § 19 Mitglieder des Prüfungsamtes
- § 20 Prüfungsausschüsse
- § 21 Prüfungstermine
- § 22 Meldung
- § 23 Zulassung
- § 24 Einzelbewertung
- § 25 Gesamtbewertung
- § 26 Rücktritt
- § 27 Ausschluß

FÜNFTER ABSCHNITT

Ergänzungsprüfung

- § 28 Zulassungsvoraussetzung
- § 29 Inhalt
- § 30 Prüfungsverfahren
- § 31 Zeugnis

SECHSTER ABSCHNITT

Prüfungsgebühren

- § 32 Prüfungsgebühren

SIEBENTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 33 Übergangsregelung
- § 34 Aufhebung früherer Vorschriften
- § 35 Inkrafttreten

Auf Grund des § 11 Abs. 4 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 6. Juli 1966 (GVBl. I S. 251) wird verordnet:

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung

(1) Das Studium für das Lehramt an Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen und Höheren Fachschulen gewerblich-technischer Fachrichtung an der Technischen Hochschule in Darmstadt wird durch die Erste Staatsprüfung abgeschlossen.

(2) In der Prüfung soll der Bewerber nachweisen, daß er die wissenschaftlichen Voraussetzungen besitzt, um das Amt eines Lehrers an beruflichen Schulen in eigener Verantwortung auszuüben.

§ 2

Gliederung der Prüfung

Die Erste Staatsprüfung gliedert sich in die Vorprüfung und die Hauptprüfung.

§ 3

Praktische Berufsausbildung und Hospitation

(1) Der Bewerber muß die nach den jeweils geltenden Vorschriften erforderliche praktische Berufsausbildung nachweisen.

(2) Der Bewerber muß mindestens vier Wochen in einer Berufs- oder Berufsfachschule in verschiedenen Klassen des von ihm gewählten Studienzweiges hospitiert haben. Die Hospitation ist frühestens nach dem zweiten Semester während der Semesterferien abzuleisten. Über die Hospitation ist ein Bericht anzufertigen, der von einem vom Leiter zu bestimmenden Mitglied des Prüfungsamtes zu bewerten ist.

§ 4

Studiendauer und Studienzweige

(1) Der Bewerber muß ein ordnungsgemäßes Studium von mindestens acht Semestern abgeleistet haben.

(2) Die Erste Staatsprüfung kann in einem der folgenden Studienzweige abgelegt werden:

1. Baugewerbe,
2. Metallgewerbe,
3. Graphisches Gewerbe,
4. Elektrotechnisches Gewerbe,
5. Chemisch-technische Gewerbe in den Fachbereichen Chemotechnik oder kosmetisches und Textil-Gewerbe.

(3) Jeder Studienzweig umfaßt

1. das natur- und ingenieurwissenschaftliche Fachgebiet,

2. das erziehungswissenschaftliche Fachgebiet,
3. das gesellschaftswissenschaftliche Fachgebiet,
4. ein Wahlfach.

ZWEITER ABSCHNITT

Vorprüfung

§ 5

Zeit und Prüfungsabschnitte

(1) Die Vorprüfung kann nach dem dritten Semester abgelegt werden; der Leiter des Prüfungsamtes kann ausnahmsweise zulassen, daß die Vorprüfung nach dem zweiten Semester abgelegt wird.

(2) Die Vorprüfung kann auf Antrag in mehreren, höchstens drei Abschnitten abgelegt werden; die Entscheidung trifft der Leiter des Prüfungsamtes.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen

Zur Vorprüfung kann zugelassen werden, wer die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung genannten Studiennachweise erbringt und für den gemäß § 3 Abs. 2 angefertigten Hospitationsbericht mindestens die Note „Ausreichend“ erhalten hat.

§ 7

Form und Inhalt

(1) In der Vorprüfung sind Klausurarbeiten in den in der Anlage 2 zu dieser Verordnung genannten Fächern anzufertigen.

(2) Der Leiter des Prüfungsamtes bestimmt die Mitglieder des Prüfungsamtes, die die Themen und die Zeit festlegen, die für die Bearbeitung zur Verfügung steht, und die Klausurarbeiten bewerten.

(3) Der Leiter des Prüfungsamtes kann bestimmen, daß in einzelnen Fächern eine mündliche Prüfung an die Stelle einer Klausurarbeit tritt. Er beauftragt in diesem Falle zwei Mitglieder des Prüfungsamtes mit der Durchführung der Prüfung und bestellt einen Prüfer zum Prüfungsleiter. Über das Ergebnis der mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsleiter nach Beratung mit dem anderen Prüfer.

§ 8

Ergebnis

(1) Die Vorprüfung ist bestanden, wenn in jedem Fach mindestens die Note „Ausreichend“ erreicht wird.

(2) Wer in einzelnen Fächern der Vorprüfung die Note „Ausreichend“ nicht erreicht hat, kann die Prüfung in diesen Fächern innerhalb eines Jahres je einmal nachholen. Der Leiter des Prüfungsamtes kann in besonders begründeten Ausnahmefällen eine zweite Nachholung zulassen.

Anlage

Anlage

(3) Wer bei der nachgeholten Prüfung in einem oder mehreren Fächern nicht die Note „Ausreichend“ erreicht oder wer die nachgeholtete Prüfung aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht ablegt, hat die Vorprüfung nicht bestanden. Er kann die Vorprüfung einmal wiederholen.

§ 9

Zeugnis

Über die bestandene Vorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält die in der Vorprüfung erreichten Noten für die Prüfungsfächer und ist vom Leiter des Prüfungsamtes zu unterschreiben.

DRITTER ABSCHNITT

Hauptprüfung

§ 10

Zulassungsvoraussetzungen

Zur Hauptprüfung kann zugelassen werden, wer die Vorprüfung bestanden hat und die in der Anlage 3 zu dieser Verordnung genannten Studiennachweise erbringt.

§ 11

Prüfungsteile und Prüfungsfächer

(1) Die Hauptprüfung umfaßt die wissenschaftliche Hausarbeit und die mündliche Prüfung.

(2) Prüfungsfächer sind die in der Anlage 4 zu dieser Verordnung für jedes Fachgebiet, jeden Studienzweig und das jeweilige Wahlfach genannten Bereiche.

(3) Die Hauptprüfung kann auf Antrag in mehreren, höchstens drei Abschnitten abgelegt werden; die Entscheidung trifft der Leiter des Prüfungsamtes.

§ 12

Wissenschaftliche Hausarbeit

(1) Der Bewerber teilt frühestens am Ende des siebenten Semesters dem Leiter des Prüfungsamtes mit, aus welchem der in § 4 Abs. 3 genannten Bereiche er die wissenschaftliche Hausarbeit anfertigen will.

(2) Der Leiter des Prüfungsamtes bestimmt das Mitglied des Prüfungsamtes, das nach Rücksprache mit dem Bewerber das Thema der Arbeit formuliert und dem Leiter des Prüfungsamtes mitteilt.

(3) Der Leiter des Prüfungsamtes gibt dem Bewerber das Thema bekannt. Die Frist für die wissenschaftliche Hausarbeit beträgt zwölf Wochen. Der Leiter des Prüfungsamtes kann auf Antrag eine Nachfrist von höchstens vier Wochen bewilligen; der Antrag muß zwei Wochen vor Ablauf der Frist gestellt und begründet sein.

(4) Wird die Frist nicht eingehalten, so ist die Hauptprüfung nicht bestanden. Weist der Bewerber jedoch nach, daß er die Frist ohne sein Verschulden ver-

säumt hat, wird ihm auf Antrag eine neue Aufgabe gestellt. Wird auch für diese Arbeit die Frist schuldhaft versäumt, so ist die Hauptprüfung endgültig nicht bestanden.

(5) Der Bewerber soll in der Arbeit wissenschaftliches Urteil, die Fähigkeit zur Anwendung wissenschaftlicher Verfahren sowie zu geordneter und klarer Darstellung nachweisen. Die Arbeit ist in deutscher Sprache anzufertigen.

(6) Der Bewerber muß am Schluß der Arbeit versichern, daß er sie selbständig verfaßt, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet und alle Stellen, die anderen Werken im Wortlaut oder dem Sinne nach entnommen sind, mit Quellenangaben kenntlich gemacht hat. Die Versicherung ist auch für Zeichnungen, Skizzen und bildliche Darstellungen abzugeben.

(7) Die wissenschaftliche Hausarbeit ist dem Leiter des Prüfungsamtes einzureichen, der sie dem in Abs. 2 genannten Mitglied des Prüfungsamtes zur Beurteilung vorlegt. Dieses kennzeichnet unverzüglich in einem schriftlichen Gutachten die Vorzüge und Schwächen der Arbeit, erteilt eine Note und gibt Arbeit und Gutachten an den Leiter des Prüfungsamtes zurück.

(8) Ist die Arbeit mit „Mangelhaft“ oder „Ungenügend“ beurteilt worden, zieht der Leiter des Prüfungsamtes ein weiteres Mitglied des Prüfungsamtes zur Beurteilung hinzu; das erste Gutachten verbleibt bei dem Leiter des Prüfungsamtes. Bei unterschiedlicher Beurteilung entscheidet der Leiter des Prüfungsamtes.

(9) Ist die Hausarbeit endgültig mit „Mangelhaft“ oder „Ungenügend“ beurteilt worden, so ist dem Bewerber, wenn er dies innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Beurteilung beantragt, ein anderes Thema zur Bearbeitung zu stellen; Abs. 2 bis 8 gilt sinngemäß. Wird ein Antrag nicht gestellt oder wird auch die zweite Hausarbeit endgültig mit „Mangelhaft“ oder „Ungenügend“ beurteilt, ist die Prüfung nicht bestanden. Der Leiter des Prüfungsamtes teilt dies dem Bewerber schriftlich unter Angabe der Benotung der Hausarbeit mit.

(10) An Stelle der Hausarbeit kann auf Antrag angenommen werden:

1. eine von einer wissenschaftlichen Hochschule als ausreichend für die Verleihung eines akademischen Grades anerkannte Arbeit oder
2. eine während des Studiums unter Beachtung der Bestimmungen des Abs. 6 angefertigte schriftliche Arbeit, falls der Hochschullehrer, auf dessen Anregung die Arbeit angefertigt wurde, dies befürwortet.

§ 13

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Prüfungsfächer. Der Leiter des Prüfungsamtes bestimmt für jedes Fach der mündlichen Prüfung zwei Mitglieder des Prüfungsamtes, davon eines zum Prüfungsleiter. Der Leiter des Prüfungsamtes legt den Zeitplan fest und teilt ihn den Bewerbern und den Prüfern spätestens zwei Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfung mit.

(2) Kann der Bewerber zu dem angegebenen Zeitpunkt nicht erscheinen, so hat er dies spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfung dem Leiter des Prüfungsamtes mitzuteilen und zu begründen. Der Leiter entscheidet, ob es gerechtfertigt ist, die Prüfung zu verschieben. Versäumt der Bewerber den Zeitpunkt ohne rechtzeitige Mitteilung, so ist die Prüfung in diesem Fach nicht bestanden. Weist der Bewerber später nach, daß er die Prüfung ohne sein Verschulden versäumt hat, kann der Leiter des Prüfungsamtes einen neuen Zeitpunkt für die mündliche Prüfung bestimmen.

(3) Die mündlichen Prüfungen in den einzelnen Prüfungsfächern finden in Form von Gruppen- oder Einzelprüfungen statt. An Stelle der mündlichen Prüfungen können durch den Prüfungsleiter auch schriftliche Aufgaben gestellt werden. Die mündliche Prüfung soll je Bewerber und Prüfungsfach mindestens 15 Minuten betragen. Wird eine schriftliche Aufgabe gestellt, soll die Prüfung je Prüfungsfach zwei Stunden nicht überschreiten.

(4) Über das Ergebnis der mündlichen Prüfung in dem jeweiligen Fach entscheidet der Prüfungsleiter nach Beratung mit dem anderen Prüfer.

(5) Während der mündlichen Prüfung führt ein Prüfer die Niederschrift, aus der der wesentliche Inhalt und Verlauf der Prüfung, die Bewertung und eine Begründung für die erteilte Note ersichtlich sind; eine nachträgliche Änderung der Benotung ist unzulässig.

(6) Zur mündlichen Prüfung in Religion sind Vertreter der zuständigen Kirchenbehörden vom Leiter des Prüfungsamtes einzuladen. Bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses wirken sie nicht mit.

§ 14

Ergebnis

Die Hauptprüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsfächern und in der wissenschaftlichen Hausarbeit mindestens die Note „Ausreichend“ erreicht wurde.

§ 15

Nachholprüfung

Wer in einzelnen Prüfungsfächern die Note „Ausreichend“ nicht erreicht hat,

kann die Prüfung in diesen Fächern innerhalb eines Jahres je einmal nachholen. Der Leiter des Prüfungsamtes bestimmt den Termin für die Nachholprüfung. Bleibt der Bewerber zum festgesetzten Termin aus Gründen, die er zu vertreten hat, aus oder besteht er die Nachholprüfung nicht, so ist die Hauptprüfung nicht bestanden.

§ 16

Wiederholungsprüfung

(1) Wer die Hauptprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Für die Wiederholungsprüfung können auf Antrag des Bewerbers die mündlichen Prüfungen in denjenigen Fächern, die mindestens mit „Gut“ benotet wurden, sowie die Hausarbeit angerechnet werden; die Entscheidung trifft der Leiter des Prüfungsamtes. Die Wiederholungsprüfung kann frühestens nach einem halben Jahr, spätestens innerhalb von zwei Jahren nach der ersten Prüfung abgelegt werden.

(2) Der Kultusminister kann in besonders begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung zulassen; eine Anrechnung früherer Prüfungsleistungen ist in diesem Falle unzulässig.

§ 17

Zeugnis

(1) Über das Ergebnis der bestanden Ersten Staatsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält die Gesamtnoten für das natur- und ingenieurwissenschaftliche Fachgebiet, das erziehungswissenschaftliche Fachgebiet und das Wahlfach, Thema und Note der wissenschaftlichen Hausarbeit und das Gesamtergebnis. Das Zeugnis wird von dem Leiter des Prüfungsamtes und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält auf Antrag eine Bescheinigung mit den in der Prüfung erreichten Noten.

VIERTER ABSCHNITT

Prüfungsverfahren

§ 18

Wissenschaftliches Prüfungsamt

(1) Die Erste Staatsprüfung wird vor dem Wissenschaftlichen Prüfungsamt für das Lehramt an beruflichen Schulen gewerblich-technischer Fachrichtung bei der Technischen Hochschule in Darmstadt abgelegt.

(2) Das Prüfungsamt untersteht dem Kultusminister; der Minister und seine Beauftragten können an den Sitzungen der Prüfungsausschüsse und an den Prüfungen teilnehmen.

§ 19

Mitglieder des Prüfungsamtes

(1) Das Prüfungsamt besteht aus dem Leiter, einem ersten und einem zweiten Stellvertreter sowie weiteren Mitgliedern.

(2) Zum Leiter, zu stellvertretenden Leitern und zu weiteren Mitgliedern des Prüfungsamtes können Angehörige des Lehrkörpers der Technischen Hochschule in Darmstadt und anderer wissenschaftlicher Hochschulen des Landes Hessen sowie Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Schuldienst berufen werden. Der Leiter soll mit den Aufgaben des beruflichen Schulwesens gewerblich-technischer Fachrichtung aus eigener Erfahrung vertraut sein.

(3) Der Kultusminister beruft die Mitglieder des Prüfungsamtes für die Dauer von drei Jahren. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder die Geschäfte so lange weiter, bis die neuen Mitglieder berufen sind.

§ 20

Prüfungsausschüsse

(1) Der Leiter des Prüfungsamtes bildet aus den Mitgliedern des Prüfungsamtes für die Hauptprüfung Prüfungsausschüsse.

(2) Der Prüfungsausschuß für die Prüfung eines Bewerbers besteht aus

1. dem Leiter des Prüfungsamtes als Vorsitzenden,
2. dem in § 12 Abs. 2 genannten Mitglied des Prüfungsamtes,
3. drei weiteren Mitgliedern des Prüfungsamtes, und zwar je einem aus den in § 4 Abs. 3 genannten Bereichen mit Ausnahme desjenigen, aus dem die wissenschaftliche Hausarbeit angefertigt wurde; zu Mitgliedern sollen in der Regel die in § 13 Abs. 1 genannten Prüfungsleiter, die an der Prüfung des Bewerbers beteiligt waren, berufen werden.

(3) Der Prüfungsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Entscheidungen, die in dieser Verordnung nicht ausdrücklich den Prüfungsausschüssen zugewiesen sind, trifft der Leiter des Prüfungsamtes.

§ 21

Prüfungstermine

Die Prüfungen finden in der Regel jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, statt.

§ 22

Meldung

(1) Zur Vorprüfung kann sich melden, wer das letzte Semester an der Technischen Hochschule in Darmstadt studiert hat; der Meldung sind beizufügen:

1. die nach § 6 erforderlichen Nachweise,

2. der Nachweis der praktischen Berufsausbildung,
3. eine Erklärung, ob der Bewerber gerichtlich oder disziplinarisch bestraft oder gegen ihn ein solches Verfahren im Gange ist,
4. die Versicherung, daß der Bewerber die Zulassung zur Vorprüfung bisher bei keinem anderen Prüfungsamt beantragt hat, oder die Mitteilung, wann und wo dies geschehen ist,
5. eine Bescheinigung über die Zahlung oder Stundung der Prüfungsgebühr,
6. gegebenenfalls ein Antrag auf Durchführung der Vorprüfung in Abschnitten.

(2) Zur Hauptprüfung kann sich melden, wer die beiden letzten Semester an der Technischen Hochschule in Darmstadt studiert hat; der Meldung sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf mit Angabe des Bildungsganges,
2. das Zeugnis über die bestandene Vorprüfung in Abschrift oder Fotokopie,
3. die nach § 10 erforderlichen Studiennachweise,
4. eine Erklärung gemäß Abs. 1 Nr. 3,
5. eine Versicherung für die Hauptprüfung gemäß Abs. 1 Nr. 4,
6. eine Bescheinigung gemäß Abs. 1 Nr. 5,
7. die Angabe des Bereichs, in dem gemäß § 12 die wissenschaftliche Hausarbeit angefertigt wird,
8. sofern eine Wahlmöglichkeit besteht, die Angabe der Prüfungsfächer, auf die sich die mündliche Prüfung erstrecken soll,
9. die Angabe des Wahlfaches,
10. gegebenenfalls ein Antrag auf Durchführung der Hauptprüfung in Abschnitten.

(3) Die Meldung zur Prüfung ist schriftlich an den Leiter des Prüfungsamtes zu richten. Die Meldung zur Vorprüfung darf frühestens vier Wochen vor Vorlesungsschluß des dritten Semesters, die Meldung zur Hauptprüfung darf frühestens vier Wochen vor Vorlesungsschluß des achten Semesters erfolgen. Meldungen, die später als eine Woche nach Vorlesungsschluß eines Semesters eingehen, können in der Regel erst für den Prüfungstermin am Ende des folgenden Semesters berücksichtigt werden.

§ 23

Zulassung

(1) Der Leiter des Prüfungsamtes entscheidet über die Zulassung zu den Prüfungen. Wird die Prüfung in Abschnitten abgelegt, erfolgt die Zulassung für den jeweiligen Abschnitt.

(2) Der Leiter des Prüfungsamtes entscheidet darüber, ob Semester, die der Bewerber an wissenschaftlichen Hochschulen studiert hat, angerechnet werden

können, sowie darüber, auf welche Zulassungsvoraussetzungen in diesen Fällen verzichtet werden kann und welche an den besuchten Hochschulen abgelegten Prüfungsteile angerechnet werden können. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Kultusministers einzuholen.

§ 24

Einzelbewertung

Das Ergebnis der einzelnen Prüfungsleistungen ist durch eine der folgenden Noten festzulegen:

Sehr gut
Gut
Befriedigend
Ausreichend
Mangelhaft
Ungenügend.

§ 25

Gesamtbewertung

(1) Für das natur- und ingenieurwissenschaftliche Fachgebiet, für das erziehungswissenschaftliche Fachgebiet und für das Wahlfach ist durch den Prüfungsausschuß je eine Gesamtnote gemäß § 24 aus den Ergebnissen der mündlichen Prüfungen zu bilden; dabei sind die Leistungen in den Übungen, Praktika und Seminaren angemessen zu berücksichtigen.

(2) Der Prüfungsausschuß faßt das Gesamtergebnis der Prüfung auf Grund der Gesamtnoten und der Note für die wissenschaftliche Hausarbeit in einer der folgenden Noten zusammen:

Mit Auszeichnung bestanden
Gut bestanden
Befriedigend bestanden
Bestanden.

§ 26

Rücktritt

(1) Tritt der Bewerber während der Prüfung zurück, so entscheidet der Leiter des Prüfungsamtes darüber, ob die Prüfung nicht bestanden ist oder fortgesetzt wird. Tritt der Bewerber im Verlauf der fortgesetzten Prüfung aus Gründen, die er zu vertreten hat, wiederum zurück, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(2) Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen; eine Entscheidung über das Nichtbestehen der Prüfung ist zu begründen.

§ 27

Ausschluß

(1) Ein Bewerber, der in der Prüfung täuscht, zu täuschen versucht, unerlaubte Hilfen verwendet oder sie anderen gewährt oder eine unrichtige Erklärung gemäß § 12 Abs. 6 abgibt, kann von der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Leiter des Prüfungsamtes nach Anhörung des Bewerbers. Die Prüfung ist in diesem Falle nicht bestanden. Eine Wiederholung ist nur mit

Zustimmung des Kultusministers zulässig.

(2) Stellt sich nach Abschluß der Prüfung heraus, daß die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, kann der Kultusminister die Entscheidung aufheben und das Prüfungszeugnis einziehen.

FUNFTER ABSCHNITT

Ergänzungsprüfung

§ 28

Zulassungsvoraussetzung

Wer die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen gewerblich-technischer Fachrichtung bestanden hat, kann eine Ergänzungsprüfung in einem oder mehreren weiteren Wahlfächern ablegen.

§ 29

Inhalt

Die Ergänzungsprüfung besteht in jedem Wahlfach aus einer Klausurarbeit nach Wahl des Bewerbers und einer mündlichen Prüfung in den in Abschnitt C der Anlage 4 zu dieser Verordnung genannten Bereichen.

§ 30

Prüfungsverfahren

(1) Die Meldung zur Ergänzungsprüfung ist schriftlich an den Leiter des Prüfungsamtes zu richten; ihr sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. das Zeugnis über die bestandene Erste Staatsprüfung in Abschrift oder Fotokopie,
3. die Angabe des Wahlfaches, in dem die Prüfung abgelegt werden soll.

(2) Für die Ergänzungsprüfung gelten die Vorschriften der §§ 13 und 14 sinngemäß. Die Gesamtnote wird durch den Leiter des Prüfungsamtes festgesetzt. Die Ergänzungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

§ 31

Zeugnis

Über das Ergebnis der Ergänzungsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Gesamtnote enthält, vom Leiter des Prüfungsamtes zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen ist; das Zeugnis gilt nur in Verbindung mit dem Zeugnis über die Erste Staatsprüfung.

SECHSTER ABSCHNITT

Prüfungsgebühren

§ 32

Prüfungsgebühren

- (1) Die Prüfungsgebühren betragen
1. für die Vorprüfung und ihre Wiederholung je 60 Deutsche Mark,

2. für die nachgeholtte Vorprüfung in jedem Fach 20 Deutsche Mark,
3. für die Hauptprüfung und die Wiederholungsprüfung je 120 Deutsche Mark,
4. für die Nachholprüfung in jedem Fach 30 Deutsche Mark,
5. für die Ergänzungsprüfung und ihre Wiederholung in jedem Fach 50 Deutsche Mark.

(2) Die Gebühren sind an die für das Prüfungsamt zuständige Kasse zu zahlen. Bei besonderer Notlage des Bewerbers kann der Leiter des Prüfungsamtes auf Antrag Stundung oder Teilzahlung gewähren.

SIEBENTER ABSCHNITT Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 33

Übergangsregelung

(1) Bewerber, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung mindestens zwei Se-

mester studiert haben, können auf Antrag die Vorprüfung nach den bisherigen Bestimmungen ablegen.

(2) Bewerber, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung mindestens sechs Semester studiert haben, können auf Antrag die Hauptprüfung nach den bisherigen Bestimmungen ablegen.

§ 34

Aufhebung früherer Vorschriften

Die Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das höhere Lehramt an Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen gewerblicher Richtung vom 23. Oktober 1964 (GVBl. I S. 171)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 35

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 25. Juli 1968

Der Hessische Kultusminister

Schütte

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 322-21

Anlage 1
(zu § 6)

**Studiennachweise für die Zulassung
zur Vorprüfung**

A. Natur- und ingenieurwissenschaftliches Fachgebiet

1. Studiengang Baugewerbe:
 - a) Baukonstruktionen I,
 - b) Geometrie I und II A,
 - c) Baugeschichte I,
 - d) Statik I bis IV.
2. Studiengang Metallgewerbe:
 - a) Mathematik I und II,
 - b) Maschinen- und Projektionszeichnen,
 - c) Einführung in die Elektrotechnik,
 - d) Mechanik und Maschinenelemente I und II.
3. Studiengang Graphisches Gewerbe:
 - a) Mathematik I und II,
 - b) Mechanik und Maschinenelemente I und II,
 - c) Maschinen- und Projektionszeichnen,
 - d) Grundlehre Zeichnen und Farblehre,
 - e) Typographie,
 - f) Physikalisches Praktikum.
4. Studiengang Elektrotechnisches Gewerbe:
 - a) Mathematik I bis III,
 - b) Mechanik und Maschinenelemente I und II,
 - c) Maschinen- und Projektionszeichnen,
 - d) Grundlagen der Elektrotechnik I bis III.
5. Studiengang Chemisch-technische Gewerbe:
 - a) Vortragsübung mit Experimenten und Kleines chemisches Praktikum in der anorganischen Chemie,
 - b) Anorganisch-chemisches Praktikum in der analytischen Chemie,
 - c) Physikalisches Praktikum,
 - d) Organisch-chemisches Praktikum,
 - e) Übung: Chemische Versorgungsbetriebe.

B. Erziehungswissenschaftliches Fachgebiet

- a) Grundlagen der Allgemeinen Pädagogik,
- b) Grundlagen der Berufspädagogik,
- c) Grundlagen der Psychologie.

C. Gesellschaftswissenschaftliches Fachgebiet

- a) Einführende Lehrveranstaltungen in
 - aa) Grundzüge der Politologie,
 - bb) Grundzüge der Zeitgeschichte,
 - cc) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre,
 - dd) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre,
 - ee) Einführung in das Recht.
- b) Zwei der folgenden Veranstaltungen entsprechend den gewählten Prüfungsfächern nach Wahl des Bewerbers:
 - aa) Politologisches Proseminar oder Soziologisches Proseminar oder Proseminar in christlicher Sozialethik,
 - bb) Zeitgeschichtliches Proseminar,
 - cc) Volkswirtschaftliche Übungen I und II,
 - dd) Betriebswirtschaftliche Übung und Übung in Buchführung und Abschluß,
 - ee) Bürgerlich-rechtliche Übung für Anfänger.
- c) Erfolgreiche Teilnahme an den Abschlußklausuren in den in Buchst. a genannten Bereichen, die nicht nach Buchst. b gewählt werden.

Anlage 2
(zu § 7 Abs. 1)

Prüfungsfächer der Vorprüfung

A. Natur- und ingenieurwissenschaftliches Fachgebiet

1. Studiengang Baugewerbe:
 - a) Baukonstruktionen I und II,
 - b) Geometrie I und II A,
 - c) Baugeschichte I,
 - d) Statik I bis IV.
2. Studiengang Metallgewerbe:
 - a) Mathematik I und II,
 - b) Experimentalphysik,
 - c) Mechanische Technologie,
 - d) Werkstoffkunde,
 - e) Mechanik und Maschinenelemente I und II.
3. Studiengang Graphisches Gewerbe:
 - a) Mathematik I und II,
 - b) Chemische Grundlagen für das graphische Gewerbe,
 - c) Druckverfahren I bis III,
 - d) Grundlagen der Photographie.
4. Studiengang Elektrotechnisches Gewerbe:
 - a) Mathematik I bis III,
 - b) Mechanik und Maschinenelemente I und II,

- c) Grundlagen der Elektrotechnik I bis III,
 - d) Experimentalphysik.
5. Studiengang Chemisch-technische Gewerbe:
- a) Anorganische Chemie,
 - b) Analytische Chemie,
 - c) Organische Chemie,
 - d) Experimentalphysik.

B. Erziehungswissenschaftliches Fachgebiet

Nach Wahl des Bewerbers eines der folgenden Fächer:

- a) Grundlagen der Allgemeinen Pädagogik,
- b) Grundlagen der Berufspädagogik,
- c) Grundlagen der Psychologie.

C. Gesellschaftswissenschaftliches Fachgebiet

Nach Wahl des Bewerbers zwei der folgenden Fächer:

- a) Grundzüge der Politologie oder der Soziologie oder der christlichen Sozialethik,
- b) Grundzüge der Zeitgeschichte,
- c) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre,
- d) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre,
- e) Bürgerliches Vermögensrecht.

Anlage 3 (zu § 10)

Studiennachweise für die Zulassung zur Hauptprüfung

A. Natur- und ingenieurwissenschaftliches Fachgebiet

1. Studiengang Baugewerbe:
 - a) Mathematik I und II,
 - b) Technischer Ausbau,
 - c) Heizung und Lüftung,
 - d) sofern der Bewerber Chemie als Prüfungsfach wählt: Kleines, chemisches Praktikum.
2. Studiengang Metallgewerbe:
 - a) Konstruktive Arbeit aus dem Fach Mechanik und Maschinenelemente,
 - b) Konstruktiver Entwurf nach Wahl des Bewerbers aus den Fächern Werkzeugmaschinen der Metallbearbeitung oder Werkzeug- und Vorrichtungsbau,
 - c) Werkstoffkunde-Praktikum,
 - d) Fertigungstechnik-Praktikum.
3. Studiengang Graphisches Gewerbe:
 - a) Papierfabrikation und Papierprüfung I und II,

- b) Druckmaschinen I und II,
- c) Gestalterischer oder konstruktiver Entwurf,
- d) Reprotechnik I bis III.

4. Studiengang Elektrotechnisches Gewerbe:

- a) Werkstoffe und Bauelemente der Elektrotechnik,
- b) Röhren und Halbleiter,
- c) Meßtechnisches Praktikum I,
- d) Energietechnisches Praktikum I,
- e) Nachrichtentechnisches Praktikum I,
- f) nach Wahl des Bewerbers

- aa) Übungen in Elektrische Maschinen und Antriebe I und in Stromrichtertechnik und Elektronische Schaltungen der Starkstromtechnik oder
- bb) Prinzipien und Eigenschaften elektrischer Maschinen und Übungen in Nachrichtenverarbeitung I und Übungen in Hochfrequenztechnik II oder
- cc) Prinzipien und Eigenschaften elektrischer Maschinen und Übungen in Elektromechanische Konstruktionen I und II und Elektromechanisches Praktikum I und II.

5. Studiengang Chemisch-technische Gewerbe:

- a) Fachbereich Chemotechnik
 - aa) Mathematik für Chemiker,
 - bb) Physikalische Chemie,
 - cc) Physikalisch-chemisches Praktikum,
 - dd) Zweites organisches Praktikum,
 - ee) Übungen zum Experimentalunterricht;
- b) Fachbereich kosmetisches und Textil-Gewerbe:
 - aa) Tenside (Waschen, Bleichen, Ausrüsten),
 - bb) Farbstoffe und Färbe-Praktikum,
 - cc) Anwendungstechnik: Körperpflegemittel,
 - dd) Anwendungstechnik: Textil und Leder,
 - ee) Übungen zum Experimentalunterricht.

B. Erziehungswissenschaftliches Fachgebiet

- a) Unterrichtswissenschaftliches Seminar,
- b) Proseminar und Seminar in dem gewählten Prüfungsfach,
- c) Fachdidaktische Übungen im natur- und ingenieurwissenschaftlichen sowie im gesellschaftswissenschaftlichen Fachgebiet,
- d) eine fachdidaktische Übung im Wahlfach.

C. Wahlfächer

1. Sozialkunde:
 - a) Je ein Politologisches und Zeitgeschichtliches Proseminar, sofern nicht bereits bei der Vorprüfung nachgewiesen,
 - b) zwei Seminare in Politologie; eines davon kann auch in Soziologie nachgewiesen werden,
 - c) ein Seminar in Zeitgeschichte,
 - d) ein Seminar in Neuerer Geschichte.
2. Rechts- und Wirtschaftskunde:
 - a) Je eine Bürgerlich-rechtliche Übung für Anfänger und eine Betriebswirtschaftliche Übung und eine Übung in Buchführung und Abschluß und eine Volkswirtschaftliche Übung I und II, sofern nicht bereits bei der Vorprüfung nachgewiesen,
 - b) Übung im Privatrecht einschließlich Arbeitsrecht,
 - c) Industrielles Rechnungswesen,
 - d) nach Wahl des Bewerbers ein Volkswirtschaftliches oder ein Betriebswirtschaftliches Seminar.
3. Deutsch:
 - a) Proseminar und Seminar in Literaturwissenschaft,
 - b) nach Wahl des Bewerbers je ein Seminar aus zwei der folgenden Bereiche:
 - aa) Sprachgeschichte,
 - bb) Grammatik,
 - cc) Stilistik.
4. Evangelische oder Katholische Religion:
 - a) Proseminar und Seminar in christlicher Sozialethik, sofern nicht bereits bei der Vorprüfung nachgewiesen,
 - b) Seminar in christlicher Ethik,
 - c) Seminar in biblischer Theologie,
 - d) zwei Seminare zu theologisch-soziologischen Grenzproblemen.
5. Englisch:
 - a) Je ein Seminar in Literaturgeschichte und in Landeskunde,
 - b) je zwei Übersetzungsübungen und Konversationsübungen,
 - c) Übung zur englischen Grammatik.
6. Geschichte:
 - a) Proseminar in Geschichte oder Zeitgeschichte, sofern nicht bereits bei der Vorprüfung nachgewiesen,
 - b) je ein Seminar aus den folgenden Bereichen:
 - aa) Frühe Neuzeit und Aktenkunde,

- bb) 19. Jahrhundert von der Französischen Revolution bis zum 1. Weltkrieg,
- cc) Zeitgeschichte,
- dd) nach Wahl des Bewerbers Politologie oder Soziologie oder Staats- und Verwaltungsrecht oder Wirtschafts- und Sozialgeschichte.

7. Wirtschaftsgeographie:

- a) Proseminar in Allgemeiner Geographie,
- b) Proseminar in Wirtschaftsgeographie,
- c) zwei länderkundliche Seminare,
- d) kartographische Übungen I und II.

8. Leibeserziehung:

- a) Je ein Seminar in Theorie der Leibesübungen und in Biologie, der Leibesübungen,
- b) allgemeine und spezielle Methodik der Leibesübungen,
- c) Teilnahme an den praktischen und didaktischen Übungen während zwei Semestern,
- d) Teilnahme an mindestens zwei praktischen Lehrgängen.

Anlage 4
(Zu § 11 Abs. 2)

Prüfungsfächer der Hauptprüfung**A. Natur- und ingenieurwissenschaftliches Fachgebiet**

1. Studiengang Baugewerbe:
 - a) Mathematik I und II,
 - b) Technischer Ausbau, Baukosten und Bauführung,
 - c) Baustoffkunde,
 - d) nach Wahl des Bewerbers eines der folgenden Fächer:
 - aa) Baugeschichte II,
 - bb) Kunstgeschichte,
 - cc) Raumgestaltung,
 - dd) Experimentalphysik,
 - ee) Chemie.
2. Studiengang Metallgewerbe:
 - a) Mechanik und Maschinenelemente III und IV,
 - b) Fertigungstechnik (Werkzeugmaschinen der Metallbearbeitung; Vorrichtungsbau),
 - c) Elementare Meßmittel der Fertigung,
 - d) nach Wahl des Bewerbers eines der folgenden Fächer:
 - aa) Bauelemente der Feinwerktechnik,
 - bb) Landtechnik,
 - cc) Kunststoffkunde und Kunststoffverarbeitung,

- dd) Schweißtechnik, Heizung und Lüftung,
- ee) Gießereitechnik,
- ff) Kraftfahrzeugbau,
- gg) Geometrie und höhere Kinematik,
- hh) Geometrie und räumliche Kinematik,
- ii) Arbeitswissenschaft,
- jj) Werkzeugmaschinen der Umformtechnik,
- kk) Werkzeugmaschinen III (Antriebe, Steuerungen, Regelungen),
- ll) Schweiß- und Fördertechnik,
- mm) Werkstoffkunde.

3. Studiengang Graphisches Gewerbe:

- a) Druckmaschinen I und II,
- b) Geschichte der Buchkunst,
- c) Papierfabrikation und Papierprüfung I und II,
- d) Reprotechnik I bis III.

4. Studiengang Elektrotechnisches Gewerbe:

- a) Elektrische Meßtechnik,
- b) Einführung in die Regelungstechnik,
- c) Einführung in die Nachrichtentechnik,
- d) nach Wahl des Bewerbers eines der folgenden Fächer:
 - aa) Elektrische Maschinen und Antriebe I oder Technische Elektrotechnik und Stromrichtertechnik oder
 - bb) Nachrichtenverarbeitung I oder Hochfrequenztechnik II oder
 - cc) Elektromechanische Konstruktionen I und II.

5. Studiengang Chemisch-technische Gewerbe:

- a) Fachbereich Chemotechnik
 - aa) Mathematik für Chemiker,
 - bb) Physikalische Chemie,
 - cc) Organische Chemie,
 - dd) Chemische Technologie;
- b) Fachbereich kosmetisches und Textil-Gewerbe
 - aa) Chemie und Fertigungstechnik im Textilgewerbe,
 - bb) Chemie und Anwendungstechnik im kosmetischen Gewerbe,
 - cc) Biologie des Menschen und Dermatologie.

B. Erziehungswissenschaftliches Fachgebiet

- a) Didaktik des beruflichen Schul- und Ausbildungswesens,

- b) nach Wahl des Bewerbers eines der folgenden Fächer:

- aa) Allgemeine Pädagogik,
- bb) Berufspädagogik,
- cc) Psychologie.

C. Wahlfächer

1. Sozialkunde:

- a) Politologie,
- b) Neueste Geschichte, insbesondere Zeitgeschichte,
- c) sofern nicht die Vorprüfung in Volkswirtschaftslehre oder in Betriebswirtschaftslehre oder in Bürgerlichem Vermögensrecht abgelegt wurde, nach Wahl des Bewerbers eines der folgenden Fächer:
 - aa) Geschichte der politischen Theorien,
 - bb) Staats- und Verwaltungsrecht,
 - cc) Sozialwissenschaftliche Methoden,
 - dd) Soziologie.

2. Rechts- und Wirtschaftskunde:

- a) Rechtswissenschaft,
- b) Volkswirtschaftslehre,
- c) Betriebswirtschaftslehre,
- d) nach Wahl des Bewerbers Grundzüge der Politologie oder Grundzüge der Zeitgeschichte, sofern nicht die Vorprüfung in diesen Fächern abgelegt wurde.

3. Deutsch:

- a) Literaturgeschichte,
- b) Sprachgeschichte,
- c) Grammatik,
- d) Stilistik.

4. Evangelische oder Katholische Religion:

- a) Christliche Sozialethik,
- b) Biblische Theologie,
- c) Theologisch-soziologische Grenzprobleme,
- d) nach Wahl des Bewerbers eines der folgenden Fächer:
 - aa) Grundzüge der Kirchengeschichte,
 - bb) Grundzüge der Dogmatik,
 - cc) Grundzüge der Katechetik,
 - dd) Grundzüge der Alttestamentlichen Theologie,
 - ee) Grundzüge der Neutestamentlichen Theologie,
 - ff) Soziologie.

5. Englisch:

- a) Landeskunde und Literaturgeschichte,
- b) Übersetzung ins Englische,
- c) Übersetzung aus dem Englischen,

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> d) mündlicher Vortrag, e) grammatische Interpretation eines Textes. <p>6. Geschichte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Frühe Neuzeit und Aktenkunde, b) 19. Jahrhundert von der Französischen Revolution bis zum 1. Weltkrieg, c) Zeitgeschichte, d) nach Wahl des Bewerbers eines der folgenden Fächer: <ul style="list-style-type: none"> aa) Politologie, bb) Soziologie, cc) Staats- und Verwaltungsrecht, dd) Wirtschafts- und Sozialgeschichte. <p>7. Wirtschaftsgeographie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Allgemeine Geographie, | <ul style="list-style-type: none"> b) Allgemeine Wirtschaftsgeographie, c) Länderkunde Deutschland, d) nach Wahl des Bewerbers Länderkunde eines größeren Teilgebietes des übrigen Europas und eines wirtschaftlich wichtigen Raumes in Übersee. <p>8. Leibeserziehung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Theorie der Leibesübungen, b) Didaktik und Methodik der Leibesübungen, c) Anatomie und Physiologie der Leibesübungen, d) Gesundheitserziehung, e) Theoretische und praktische Prüfung in folgenden Bereichen: <ul style="list-style-type: none"> aa) Leichtathletik, bb) Schwimmen, cc) Geräteturnen, dd) Gymnastik und Spiele. |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

**Verordnung
über die Übertragung der Zuständigkeit für die Genehmigung von
Ausnahmen von der Verpflichtung zum Mitführen
und zum Vorzeigen des Führerscheins*)**

Vom 29. Juli 1968

Auf Grund des § 70 Abs. 1 Nr. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — vom 6. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 897), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 2109), wird verordnet:

§ 1

Die Kreispolizeibehörden sind zuständig, im Einzelfall Ausnahmen von der Pflicht zuzulassen, die amtliche Bescheinigung über die Fahrerlaubnis (Führerschein) mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhandigen (§ 4 Abs. 2 StVZO).

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 29. Juli 1968

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr
Arndt

*) GVBl. II 61-8

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 14,60 DM einschließlich —,76 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 21 kostet —,80 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main)

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Weinheim (Bergstr.), Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.